## Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe

## Verlängerung und Änderung vom 28. Februar 2008

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst

I

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 2004¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt<sup>2</sup>:

Anhang 6 Art. 1 und 2

Art. 1 Lohnanpassung

Art. 2 Mindestlöhne

Ш

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 6 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

2008-0693 2359

BBI **2004** 6783–6785

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

VI

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2008 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2010.

28. Februar 2008 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova